Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 734
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 19. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2021)

zum Thema:

Solarzwang mit Hindernissen

und **Antwort** vom 02. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Nov. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28734
vom 19.10.2021
über Solarzwang mit Hindernissen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Anstrengungen hat der Senat in den vergangenen 5 Jahren unternommen, um die bürokratischen und finanziellen Hürden für die Umsetzung von Mieterstrom-Modellen nachhaltig abzusenken und in welchen Punkten sieht er diesbezüglichen Handlungsbedarf?

Zu 1.: Der Berliner Senat hat mit dem Masterplan Solarcity einen umfassenden Maßnahmenkatalog beschlossen, auf dessen Basis die Berliner Senatsverwaltungen einen Beitrag zum Solarausbau leisten. Ein Aspekt des Masterplans sind die regulatorischen und finanziellen Hürden im Bereich Mieterstrom. Der Senat setzt sich u.a. für Änderungen der Regularien auf Bundesebene ein, um die bestehenden Hindernisse abzubauen. Erste Verbesserungen sind im Rahmen der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 (EEG 2021) umgesetzt worden.
Darüber hinaus sieht Maßnahme 4.2 des Masterplans Solarcity die Unterstützung von Mieterinnen und Mieter bei der Initiierung von Mieterstromanlagen vor. Das SolarZentrum Berlin bietet Interessierten im Rahmen von persönlichen Beratungen die Möglichkeit Mieterstromprojekte zu prüfen. Darüber hinaus wurden in 2020 ergänzende Informationsmaterialien zu dem Thema erstellt. So wurden eine Broschüre, ein Informationsflyer sowie ein Musterbrief zur Kontaktaufnahme mit der Hausverwaltung bzw. der Vermieterin oder dem Vermieter erstellt. Die Unterlagen können auf dem Internetportal Solarwende Berlin heruntergeladen werden.
Der Berliner Senat sieht es auch weiterhin als erforderlich an darauf hinzuwirken, die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene zu verbessern. Darüber hinaus soll das Angebot des SolarZentrums sukzessive weiterentwickelt werden. Außerdem prüft die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe derzeit die Möglichkeiten einer Erweiterung ihres Solar-Förderangebots. Es wird beabsichtigt, stärker als bisher Mieterstromprojekte und Eigentümerinnen und Eigentümer von Gewerbeimmobilien mit der Förderung zu adressieren.

2. Mit welchem Aufwand (bürokratisch und finanziell) sind Einrichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf durchschnittlichen 1- oder 2-Familienhäusern für die Hausbesitzer verbunden, insbesondere wenn (ggf. überschüssiger) Strom in das Netz eingespeist werden soll?

Zu 2.: Der finanzielle Aufwand richtet sich nach der Größe der errichteten Anlage. Im Schnitt liegen die Kosten von PV-Anlagen kleiner als 30 kW aktuell bei 1.000 bis 1.300 Euro pro kW. Übliche Größen für Photovoltaikanlagen auf Ein- und Zweifamilienhäusern bewegen sich zwischen fünf bis zehn kWp, sodass für eine entsprechende Anlage mit Kosten zwischen 5.000 und 13.000 Euro zu rechnen wäre. Je größer eine Anlage ist, desto geringer sind in der Regel die Kosten pro kW installierter Leistung, da bestimmte Kostenbestandteile wie etwa die erforderliche Verkabelung, die Installation eines Zählers oder die Arbeiten auf dem Dach unabhängig von der Größe der Anlage anfallen. Den Ausgaben stehen auf der anderen Seite Einnahmen aus der Einspeisevergütung sowie geringeren Stromgestehungskosten für den Eigenverbrauch des erzeugten Stroms gegenüber, sodass sich die Kosten amortisieren.
Auf die Eigentümerinnen und Eigentümer kommt insbesondere der folgende administrative Aufwand zu: Zum einen muss die PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister) registriert und beim Netzbetreiber angemeldet werden. Um diese Aufgaben kümmert sich üblicher Weise der Installationsbetrieb. Zum anderen müssen steuerrechtliche Aspekte sowie weitere Meldepflichten nach dem EEG beachtet werden. Für die steuerliche Behandlung von PV-Anlagen hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren Regelungen zur vereinfachten steuerlichen Behandlung erlassen. Die Einspeisung von überschüssigem PV-Strom bedarf neben den genannten Meldepflichten nach dem EEG keinem weiteren Aufwand.

3. Wie hoch schätzt der Senat das Energiegewinnungspotenzial durch den Aufbau von Photovoltaik-Anlagen auf 1- oder 2-Familienhäusern in Berlin ein?

Zu 3.: Die Studie zum Masterplan Solarcity des Fraunhofer ISE stellt auf Grundlage der ALKIS-Datenbank dar, dass es insgesamt rund 482.300 Gebäude in Berlin gibt. Davon sind insgesamt 290.348 Gebäude der Wohnnutzung zugeschrieben. Davon wiederum machen die Ein- und Zweifamilienhäuser insgesamt 186.800 Gebäude aus, was einem Anteil am gesamten Gebäudebestand in Berlin von 38,7% entspricht. Das Potenzial laut Masterplanstudie (Szenario Basis) liegt hier bei rund 1,1 GWp. Für das Erreichen der Berliner Solarziele in Zusammenhang mit dem Masterplan Solarcity Berlin haben somit die Ein- und Zweifamilienhäuser einen hohen Stellenwert.

4. Welches Gesamtpotenzial für die Energiegewinnung durch Photovoltaik sieht der Senat mit Blick auf die in Berlin insgesamt verfügbaren Dachflächen und welcher Anteil davon entfällt auf 1- oder 2-Familienhäuser?

Zu 4.: Der Masterplan Solarcity hat herausgestellt, dass ein Solarstromanteil von 25% bis spätestens 2050 in Berlin möglich ist. Dafür ist eine installierte Leistung von 4,4 GWp erforderlich. Wie zu 3. dargestellt spielen Ein- und Zweifamilienhäuser für die Realisierung dieses Ziels eine wichtige Rolle und bieten ein relevantes Potenzial.

5. Wie gedenkt der Senat zu verhindern, dass anstehende und insbesondere aus energetischen Gesichtspunkten erforderliche und sinnvolle Dachsanierungen von Hausbesitzern verschoben werden, um beispielsweise den mit der Installation und dem wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaik-Anlagen folgenden bürokratischen und finanziellen Folgen so lange wie möglich aus dem Weg zu gehen?

Zu 5.: Der Berliner Senat teilt die Befürchtung nicht, dass es aufgrund des Solargesetzes Berlin zu Verschiebungen von (energetischen) Dachsanierungen kommen wird. Eine Verbindung von energetischen Sanierungen des Daches und der Installation von PV-Anlagen ist vielmehr sinnvoll. Für Betroffene amortisieren sich die Installation und der Betrieb von PV-Anlagen aufgrund der Förderung nach dem EEG bzw. der Eigenstromnutzung innerhalb eines Zeitraums von höchstens 15 bis 20 Jahren. Hinzu tritt,

dass der Bund für die energetische Sanierung mit der „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ Fördermittel zur finanziellen Unterstützung anbietet. Diese Förderung wird durch das im August diesen Jahres gestartete Förderprogramm „Effiziente GebäudePLUS“ der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sehr gut ergänzt und damit noch attraktiver ausgestaltet.

6. Existiert der, in der Begründung zum Solargesetz erwähnte „Praxisleitfaden“ zum Berliner Solargesetz bereits und wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

Zu 6.: Der in der Begründung zum Solargesetz erwähnte „Praxisleitfaden“ befindet sich aktuell in der Erstellung durch das zuständige Fachressort. Eine Veröffentlichung ist für Frühjahr 2022 vorgesehen.

7. Mit welchem Aufwand rechnet der Senat bei der Überwachung des Vollzugs des Berliner Solargesetzes?

a) Wie viele Stellen sind dafür an welcher Stelle vorgesehen?
b) Welche Kosten werden dem Land Berlin voraussichtlich daraus in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten des Solarzwangs entstehen?

Zu 7 a) und b): Der Senat geht davon aus, dass zum Vollzug des Gesetzes eine Überprüfung in einer geringen Anzahl von Stichproben durch die Bauaufsichtsämter genügt. Der bürokratische Aufwand wird damit gering gehalten. Zusätzliche personelle Ressourcen in den Bauaufsichtsämtern sind dafür nicht erforderlich. Für die Dokumentation der Erfüllung der Solarpflicht oder des Vorliegens einer Ausnahme werden von der für Energie zuständigen Senatsverwaltung Formulare bereitgestellt, die auch elektronisch ausfüllbar sein werden. Diese sind im Falle einer Stichprobenkontrolle dem zuständigen Bauaufsichtsamt vorzulegen.
Für die Bearbeitung der Anträge auf Befreiung von der Solarpflicht sowie für Anfragen zur Solarpflicht ist indes die für Energie zuständige Senatsverwaltung verantwortlich. Für den anfallenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird ab 2022 eine zusätzliche Stelle im gehobenen Dienst geschaffen. Die jährlichen Kosten hierfür werden sich voraussichtlich zwischen 55.000 und 64.000 Euro bewegen.

Berlin, den 2. November 2021

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe